

Informationsmappe

zum

Bundesmodellprojekt Hart am LimiT - HaLT





Villa Schöpflin – Zentrum für Suchtprävention
Franz-Ehret-St. 7, 79541 Lörrach-Brombach
Tel. 07621-914 909-0, Fax 07621-914 909-9
E-Mail: villa.schoepflin@blv-suchthilfe.de



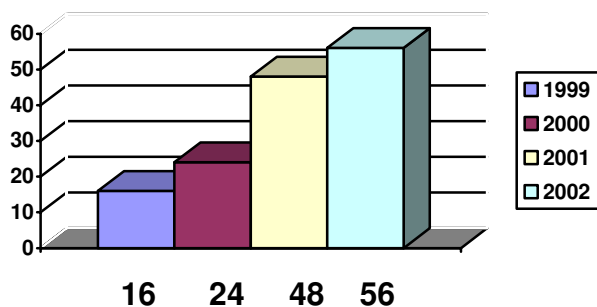
Hart am Limit – HaLT¹

ein Präventionsprojekt für Jugendliche mit riskantem Alkoholkonsum

Zunahme von Alkoholvergiftungen bei Kindern und Jugendlichen

Bundesweit mehren sich Hinweise von Praktiker/innen, dass eine kleine, aber insgesamt steigende Anzahl von Jugendlichen durch riskante Trinkmuster auffällt. Nachdem Ärzte der Kinderklinik Lörrach im Sommer 2002 auf einen besorgniserregenden Trend bei Alkoholvergiftungen aufmerksam gemacht hatten, wertete die Villa Schöpflin gemeinsam mit dem Krankenhaus die Aufnahmediagnosen bei den 12 – 17-Jährigen aus. Die statistischen Daten belegten, dass sich die Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die mit einer Alkoholintoxikation in die Klinik eingewiesen wurden, im Zeitraum 1999 bis 2002 von 16 auf 56 mehr als verdreifacht hat. Der Blutalkoholgehalt betrug bei der Mehrzahl dieser Jugendlichen zwischen 2 und 2,5 Promille, sie hatten mindestens einen halben Liter hochprozentigen Alkohol getrunken.

12 – 17-Jährige mit Alkoholvergiftung in der Kinderklinik Lörrach, 1999 - 2002



Mädchen auffällig häufig betroffen

Besonders auffällig ist die Geschlechterverteilung der jungen Patient/innen mit Alkoholintoxikation. Entgegen den bisherigen Erfahrungen, dass Rauscherfahrungen und der Konsum von Spirituosen bei Jungen wesentlich häufiger vorkommen als bei Mädchen, zeigt sich in Lörrach ein anderes Bild. Von den 56 im Jahr 2002 eingelieferten Jugendlichen waren 30 weiblich und 26 männlich.

Um zu beurteilen, ob es sich bei der atypischen Geschlechterverteilung um einen neuen Trend handelt, sollen Daten anderer Kliniken in der Bundesrepublik erfasst werden. Vermutlich spielen auch soziokulturelle Faktoren eine Rolle: bei einem stark betrunkenen Mädchen wird wahrscheinlich schneller der Notarzt gerufen, als bei einem Jungen.

¹HaLT wird hauptsächlich vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung Berlin, von der Schöpflin-Stiftung und vom Sozialministerium Stuttgart finanziert.

Die Risiken einer Alkoholvergiftung

Hauptrisiko des exzessiven Rauschtrinkens ist nach Einschätzung der Ärzte ein komatöser Zustand, in dem lebenswichtige Reflexe ausgeschaltet sind und es beim Erbrechen zum Tod durch Ersticken kommen kann. Tod durch Erfrieren bzw. irreversible Erfrierungen in den Wintermonaten sowie ein hohes Unfallrisiko durch Stürze oder Badeunfälle sind weitere Gefahren. Nachbefragungen bei den betroffenen Jugendlichen haben vereinzelt Hinweise auf Tage oder Wochen andauernde Empfindungsstörungen (Tastsinn) und emotionale Störungen (Panikattacken, Schlaflosigkeit) ergeben. Wie internationale Untersuchungen belegen, kann in Einzelfällen die toxische Wirkung der hohen Alkoholkonzentration im Blut direkt zum Tode führen.

HaLT – das Konzept

Um jugendlichem Alkoholkonsum früh präventiv zu begegnen, wurde ein Konzept entwickelt, das auf breiter Basis ansetzt. Neben einem Gruppenangebot für Jugendliche mit schädlichem Konsum beinhaltet es einen breiten proaktiven Ansatz, um den verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol bei Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern.

Gruppenangebot für Jugendliche mit riskantem Konsum

In diesem 12-stündigen Gruppenangebot (1 ½ Tage) soll, anknüpfend am problematischen Trinkverhalten, in und mit der Gruppe der Blick für mögliche Motive und Hintergründe geöffnet werden. Erlebnispädagogische Elemente, wie z.B. das Tauchen dienen als Grundlage, um einen Reflexionsprozess in Gang zu setzen, der das Ziel hat, die Selbstwahrnehmung der Jugendlichen zu erhöhen. Durch das Gruppenangebot sollen mögliche individuelle und soziale Risikofaktoren identifiziert und rechtzeitig geeignete Hilfeangebote angebahnt werden. Für Eltern werden begleitend Beratungsgespräche angeboten. Jugendliche, die längerfristige Begleitung benötigen, sollen nach dem Gruppenangebot der Villa Schöpflin in bestehende Angebote der Beratungsstellen und des Jugendamtes vermittelt werden.

Breites Engagement im Landkreis Lörrach

Die speziell für die verschiedenen Zielgruppen entwickelten Materialien sowie die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Projektpartnern sorgen für eine hohe Akzeptanz und eine breite Sensibilisierung in der gesamten Region. Dank dem Engagement vieler im Landkreis Lörrach sowie der aktuellen breiten öffentlichen Diskussion zu Alcopops und Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen sind erste sichtbare Erfolge zu verzeichnen.

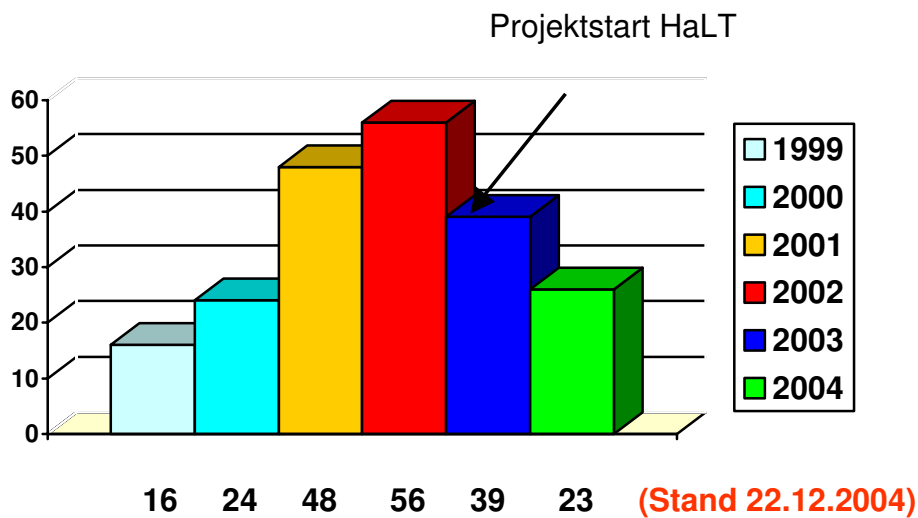
Baustein zum aktiven Jugendschutz

- Einsatz der Materialien an Festveranstaltungen in der gesamten Region, immer mehr Veranstalter beteiligen sich
- Viele Veranstalter verzichten freiwillig auf den Verkauf von Alcopops
- Kein Alkohol und Zigaretten für Eltern an der Kinderfastnacht und anderen Kinderfesten
- „Handreichung für Schulfeste“ und „Handreichung für Klassenfahrten“ (gemeinsam mit Lehrern, Schulleitung und Schülervertretern erarbeitet) werden in den Schulen der Region erfolgreich umgesetzt
- jährlich Schulung des gesamten Jahrgangs der Auszubildenden im Einzelhandel an den Kaufmännischen Schulen Lörrach
- Über 100 Anfragen von Fachkräften zum Projekt und Bestellung von Materialien aus der ganzen Bundesrepublik
- Umsetzung von HaLT in weiteren 8 Bundesländern seit Sommer 04, gefördert vom BMGS und dem jeweiligen Bundesland

Sichtbare Erfolge: deutlicher Rückgang seit 2003

Die Aktivitäten im Landkreis Lörrach und die bundesweite Sensibilisierung zur Problematik des riskanten Alkoholkonsums bei Jugendlichen zeigen erste deutliche Erfolge. Nach kontinuierlichem Anstieg ging die Zahl der stationär behandelten Jugendlichen im letzten Jahr erstmals wieder zurück. Auffällig ist, dass sich im Jahr 2003 bei fast gleichbleibender Zahl der Jungen die Zahl der Mädchen halbiert hat: von 30 auf 16. Erfreulich ist, dass sich der Rückgang der Zahlen weiter fortsetzt. Im Jahr 2004 ist die Zahl der Fälle mittlerweile auf 23 Jugendliche gesunken. Innerhalb von zwei Jahren haben sich die Fälle von Jugendlichen mit Alkoholintoxikation im Landkreis Lörrach somit mehr als halbiert.

Kinder und Jugendliche mit Alkoholvergiftung in der Kinderklinik Lörrach
1999 – 2004





Materialien zur Unterstützung von Festveranstaltern

- ◆ **Poster** als „Hingucker“ und Erinnerung am Eingang oder überall dort, wo Alkohol abgegeben/verkauft wird
 - DIN A2 Poster „**Wir schauen nicht weg**“
 - DIN A4 Schild „**Jugendschutz – Wir machen mit**“ (laminiert)

- ◆ Der **Aufkleber** kann auf Serviertablets, an der Kasse, auf Getränkekarten etc. sichtbar angebracht werden und soll Verkäufer/innen, Servierpersonal und Gäste auf den Jugendschutz hinweisen.

- ◆ Die **Infocards** sind für das Verkaufspersonal bestimmt. Sie können an Jugendliche, die Alkohol kaufen wollen, abgegeben werden. Sie sollen die Verantwortlichen darin unterstützen, langwierige Diskussionen mit Jugendlichen abzukürzen oder ganz zu vermeiden.

- ◆ Flyer **Alcopops** dient zur Information und Aufklärung für Veranstalter

- ◆ Die **Handreichungen** für Schulfeste und Klassenfahrten geben Lehrer/innen Orientierung in der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen.

- ◆ Die **Tipps für Festveranstalter** fassen die Erfahrungen der Projektpartner zusammen und geben Tipps für die Planung und Durchführung des Festes

- ◆ Die **Erklärung zur Durchführung von Festanlässen** ist für Veranstalter gedacht, die sich an dem Projekt beteiligen und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus engagieren wollen.

Die Materialien sind für Veranstalter im Landkreis Lörrach kostenfrei. Sie werden hauptsächlich durch den Landkreis Lörrach und die Stadt Lörrach finanziert.

Das Personal ist aufgefordert, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen.

Jugendschutz – Wir machen mit !



HaLT



Einhaltung der gesetzlichen Altersgrenzen

Wir verkaufen
keinen Wein, Bier und Sekt
an unter 16-Jährige

Wir verkaufen
keine Alcopops und Spirituosen
(Wodka, Whisky, Rum etc.)
an unter 18-Jährige

Jugendschutz – Wir machen mit.
Alkohol erst ab 16!

Jugendschutz – Wir machen mit.
Alkohol erst ab 16!

Jugendschutz – Wir machen mit.
Alkohol erst ab 16!



Jugendschutz – Wir machen mit.
Alkohol erst ab 16!

Jugendschutz – Wir machen mit.
Alkohol erst ab 16!

Jugendschutz – Wir machen mit.
Alkohol erst ab 16!



Jugendschutz – Wir machen mit.
Alkohol erst ab 16!

Jugendschutz – Wir machen mit.
Alkohol erst ab 16!

Jugendschutz – Wir machen mit.
Alkohol erst ab 16!



Jugendschutz – Wir machen mit.
Alkohol erst ab 16!

Jugendschutz – Wir machen mit.
Alkohol erst ab 16!

Jugendschutz – Wir machen mit.
Alkohol erst ab 16!



Das Personal ist aufgefordert, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen.

Jugendschutz – Wir machen mit !



Alkohol erst ab 16

- Wenn wir an dich Alkohol verkaufen, kann gegen uns eine Geldbuße von bis zu 15.000 Euro verhängt werden.
- Auch wenn wir an Ältere Alkohol verkaufen, von denen wir vermuten, dass sie ihn an Jugendliche weitergeben, verstoßen wir gegen das Gesetz.
- Und wenn Jugendliche unter Alkoholeinfluss z.B. einen Unfall haben, sind diejenigen haftbar, die den Alkohol an sie verkauft oder für sie besorgt haben.

Diese strengen Vorschriften haben ihren Grund: Jugendliche sollen vor frühem Alkoholkonsum und vor einer möglichen Abhängigkeit geschützt werden.



Hart am Limit - HaLT ist ein Suchtpräventionsprojekt der Villa Schöpflin – Zentrum für Suchtprävention, Lössrach, (Kontakt: 07621/9174-9090) in Zusammenarbeit mit: Landkreis Lössrach „Life goes on“, Stadt Lössrach, Polizei, Narrengilde, Vereinen, Beauftragte für Suchtprävention des Oberschulamtes, Schullehrerinnen, Kinderklinik Lössrach und Schulsozialarbeit des Caritasverbandes. HaLT wird als Pilotprojekt vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung gefördert.

Das Personal ist aufgefordert, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen.

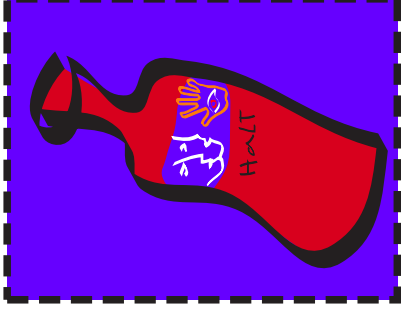
Jugendschutz – Wir machen mit !



Alkohol erst ab 16

- Wenn wir an dich Alkohol verkaufen, kann gegen uns eine Geldbuße von bis zu 15.000 Euro verhängt werden.
- Auch wenn wir an Ältere Alkohol verkaufen, von denen wir vermuten, dass sie ihn an Jugendliche weitergeben, verstoßen wir gegen das Gesetz.
- Und wenn Jugendliche unter Alkoholeinfluss z.B. einen Unfall haben, sind diejenigen haftbar, die den Alkohol an sie verkauft oder für sie besorgt haben.

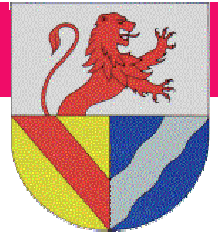
Diese strengen Vorschriften haben ihren Grund: Jugendliche sollen vor frühem Alkoholkonsum und vor einer möglichen Abhängigkeit geschützt werden.



Hart am Limit - HaLT ist ein Suchtpräventionsprojekt der Villa Schöpflin – Zentrum für Suchtprävention, Lössrach, (Kontakt: 07621/9174-9090) in Zusammenarbeit mit: Landkreis Lössrach „Life goes on“, Stadt Lössrach, Polizei, Narrengilde, Vereinen, Beauftragte für Suchtprävention des Oberschulamtes, Schullehrerinnen, Kinderklinik Lössrach und Schulsozialarbeit des Caritasverbandes. HaLT wird als Pilotprojekt vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung gefördert.



Villa Schöpflin – Zentrum für Suchtprävention
Franz-Ehret-St. 7, 79541 Lörrach-Brombach
Tel. 07621-914 909-0, Fax 0761-914 909-9
E-Mail: villa.schoepflin@blv-suchthilfe.de



Für die Planung schöner, erfolgreicher und sicherer Feste: Empfehlungen, Planungshilfen und gesetzliche Grundlagen

Mit diesen Tipps für Festveranstalter fassen wir die Informationen und Erfahrungen von Festveranstaltern, Schülersprechern und der Polizei im Landkreis Lörrach zusammen. Immer mehr Gemeinden und Veranstalter setzen sie erfolgreich um.

Durch eine sorgfältige Planung und ein hohes Augenmerk auf den Jugendschutz leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Suchtvorbeugung bei Jugendlichen. Sicher finden Jugendliche in Einzelfällen immer wieder Möglichkeiten, solche Regelungen zu umgehen. Erfahrungsgemäß führt aber eine gute Vorbereitung und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol zu weniger Betrunkenen, weniger Sachbeschädigungen und Schlägereien und damit insgesamt zu mehr Sicherheit und Vergnügen für Ihre Gäste.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen zur Planung haben oder Materialien für Ihre Veranstaltung benötigen!

Planung und Verantwortung: das Team

1. Im Team plant es sich besser! Verteilen Sie Arbeit und Verantwortung auf mehrere Schultern.
2. Kommt es im Festverlauf zu Tätlichkeiten/Problemen, berät das Fest-Team gemeinsam, wie vorgegangen wird. Zunächst Versuch der Deeskalation, evtl. Aussprache eines Hausverweises und Informierung der Polizei. Bitte die Polizei frühzeitig informieren, meist verhindert bereits ihr Erscheinen eine Eskalation.
3. Im Vorfeld vereinbaren: die Veranstalter/innen haben die Verantwortung für den Festverlauf sowie eine Vorbildfunktion und bleiben daher nüchtern.

Sicherheit und Kontrolle

1. Verantwortungsbewusste Personen am Einlass einsetzen.
2. Bewährt hat sich beim Einlass die Alterskennzeichnung der jungen Gäste mit verschieden farbigen Bändern oder Stempeln
 - unter 16 Jahren - kein Alkohol
 - 16 – 18 Jahre – nur Bier, Wein, Sekt und Mischgetränke mit diesen, keine Alcopops, die Hochprozentiges enthalten!
 - ab 18 Jahre – auch Spirituosen wie Wodka, Rum, Whisky und Mixgetränke mit diesen
3. Alkoholverkauf nur durch Volljährige durchführen lassen.
4. Den Bereich vor der Festhalle gut ausleuchten, das sorgt für mehr Sicherheit.

5. Bei größeren Veranstaltungen unterstützt die Polizei Sie bei der Planung. Die Namen der Festorganisatoren/Ansprechpartner/innen sollten der Polizei genannt werden (inkl. Handynummern).
6. Festordner bzw. Security-Personal verpflichten. Pro ca. 50 Besucher/innen ist erfahrungsgemäß eine Ordnungsperson erforderlich. Die Namen der Ordner/innen schriftlich fixieren und der Polizei im Vorfeld mitteilen.
7. Der Verantwortungsbereich der Ordner/innen gilt für den Veranstaltungsort selbst, aber auch für den Eingangsbereich und die Parkplätze. Auch im Toilettenbereich Stichproben machen, da es dort häufig zu Vandalismus kommt.
8. Im Vorfeld besprechen, was zu tun ist bei Störern von außen. Wie und durch wen (Team) fällt die Entscheidung, die Polizei zu rufen? Wichtig ist, dass die Polizei eine/n Ansprechpartner/in vorfindet, deshalb: wer bei der Polizei angerufen hat, steht den Beamten dann für Informationen zur Verfügung.
9. Für die Erhöhung der Sicherheit und Sauberkeit: Gläserpfand erheben. Noch einfacher: Hartplastikbecher mit Pfand abgeben.
10. Sicherer Heimweg für die Gäste: Bus- und Zugfahrpläne aushängen.
11. Sicherer Heimweg für betrunkene Gäste: Freund/in, Bekannte ansprechen, evtl. Taxi rufen.
12. Telefonnummern für Taxidienste für Anfragen bereit halten.
13. Notrufnummern vorbereiten und am Fest deutlich sichtbar aushängen.

Umgang mit Alkohol und Zigaretten

1. Verantwortungsbewusste Personen beim Alkoholverkauf einsetzen! Eine noch so verantwortungsbewusste Planung bewirkt nichts, wenn der Jugendschutz durch das Verkaufspersonal nicht konsequent umgesetzt wird. Abgabe von Alkohol nur nach Alterskontrolle (Bänder, Stempel).
2. Entscheidung treffen, welche Alkoholika ausgeschenkt werden sollen. Viele Veranstalter entscheiden sich gegen den Verkauf von Alcopops, da sie als „Einstiegsdroge“ für den massiven Alkoholkonsum bei Jugendlichen gelten. Durch die steuerliche Belastung sind sie mittlerweile auch weniger attraktiv geworden.
3. Bieten Sie Ihren Gästen etwas Besonderes, z.B. attraktive alkoholfreie Getränke (Cocktails), die Sie relativ günstig abgeben. Es gibt vorgemixte Mischungen, sie können aber auch leicht selbst vorbereitet werden, Rezepte bei Villa Schöpflin, Tel. 07621-914-909-0.
4. Unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetzes“: das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk vergleichbarer Menge. Ansonsten drohen Geldbußen.
5. Keine Abgabe von Alkohol an Personen, die bereits betrunken sind.
6. Kein Verkauf von Zigaretten.
7. In manchen Hallen herrscht striktes Rauchverbot (Rauchmelder schlagen an!), Ihre Gäste (meist auch die Raucher/innen) danken Ihnen für die Einrichtung von speziellen Raucherzonen. Noch besser: die Halle bleibt rauchfrei, insbesondere, wenn Kinder und Jugendliche unter den Gästen sind Stellen Sie Aschenbecher vor dem Gebäude auf.
8. Hinweise zum Jugendschutzgesetz besorgen (große Plakate, Schilder, Aufkleber und Infocards bei Villa Schöpflin, Tel. 07621-914-909-1).
9. Verteilen Sie „rote Karten für Jugendliche“ (erhältlich bei Villa Schöpflin) an Kassierer/innen, Barkeeper etc. Dort sind alle wichtigen Infos zum Jugendschutz zusammen gefasst. Diese Karten unterstützen das Verkaufspersonal bei der Umsetzung des Jugendschutzes, da sie langwierige Diskussionen ersparen.

Organisation der Einlasskontrollen

1. Am Einlass die Ausweise kontrollieren und je nach Alter unterschiedliche Stempel (Farbe, Form) vergeben: bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, über 18 Jahre
2. Weitere Möglichkeit der Alterskontrolle: den Ausweis von unter 18-Jährigen einbehalten (Achtung: sorgfältiger Umgang damit muss gewährleistet sein, z.B. Karteikasten mit alphabetischem Register); bis Mitternacht müssen dann alle Ausweise abgeholt sein.
3. Kein Einlass von bereits alkoholisierten Personen – hier gilt das Hausrecht!
4. Durchführung von Taschenkontrollen wegen Waffen, gefährlicher Gegenstände und Alkohol (Messer, Glasflaschen).
5. Bei konkretem Verdacht auch Durchführung von Körperkontrollen. Weigert sich die betreffende Person, kann der Einlass verweigert werden (Hausrecht).

Gesetzliche Regelungen zur Abgabe von Alkohol

- Die Abgabe von Alkohol an unter 16-Jährige ist nicht erlaubt. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinen Alkohol kaufen oder konsumieren.
- An Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt (gegärte Alkoholika) abgegeben werden sowie Mixgetränke, welche diese Stoffe enthalten (z.B. Radler).
- Erst ab 18 Jahren sind branntweinhaltige Getränke erlaubt, wie z.B. Wodka, Rum oder Whisky und Alkoholmixgetränke, die diese Stoffe enthalten (z. B. Rigo, Caipi, Smirnoff etc.).
- Verkaufspersonal, das die Altersbegrenzungen nicht einhält, muss mit einer hohen Geldbuße (der Gesetzgeber spricht von bis zu 15.000 Euro) rechnen.
- Wenn Jugendliche etwa unter Alkoholeinfluss zu Schaden kommen oder einen Unfall verursachen, sind diejenigen haftbar, die den Alkohol an sie verkauft oder für sie besorgt haben.
- Die Abgabe von Alkohol an betrunkene Personen ist gesetzlich verboten. Kommen betrunkene Personen zu Schaden, können diejenigen haftbar gemacht werden, die ihnen trotz deutlich alkoholisiertem Zustand Alkohol gegeben haben – die Versicherungen nehmen das sehr genau!
- Veranstalter haben das Hausrecht und dürfen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus festlegen, ob es sich z.B. um eine alkoholfreie Veranstaltung handeln soll, Alkohol erst ab 18 ausgeschenkt wird usw.

Jugendliche und Rauchen

- Für Jugendliche unter 16 Jahren besteht in der Öffentlichkeit ein Rauchverbot.

Hart am Limit - HaLT ist ein Suchtpräventionsprojekt der Villa Schöpflin – Zentrum für Suchtprävention, Lörrach in Zusammenarbeit mit: Landkreis Lörrach „Life goes on“, Stadt Lörrach, Polizei, Narrengilde, Vereinen, Beauftragte für Suchtprophylaxe des Oberschulamtes, Schülervvertretungen, Kinderklinik Lörrach und Schulsozialarbeit des Caritasverbandes. **HaLT** wird als Pilotprojekt vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Land Baden-Württemberg gefördert.

Ansprechpartnerin: Heidi Kuttler, Villa Schöpflin, Tel. 07621-914-909-1



Für eine schöne Festkultur !

HaLT

Erklärung zur Durchführung von Festanlässen:

Wir halten das Jugendschutzgesetz (JÖSchG) ein

- Wir geben keinen Alkohol an unter 16-Jährige ab.
- Wir geben keine Spirituosen (Whisky, Rum, Wodka usw.) und branntweinhaltige Mixgetränke (Rigo, Bacardi-Breezer etc.) an unter 18-Jährige ab.
- Wir beachten die Altersgrenzen beim Einlass und im Festverlauf!

Wir bieten attraktive alkoholfreie Getränke an

- Das günstigste Getränk ist ein attraktives alkoholfreies Getränk und wird auf der Preisliste besonders hervorgehoben.

Wir sorgen für die Sicherheit für unsere Gäste

- Wir beauftragen Festordner. Sie sind verantwortlich für die Sicherheit in der Festhalle, auf dem Festvorplatz und den Parkplätzen. Bei Aggressivität/Tätlichkeiten wirken sie beruhigend ein. Bei Bedarf informieren sie die Polizei.
- Wir führen Einlasskontrollen durch: Alterskontrollen; mitgebrachter Alkohol wird abgenommen; bei illegalen Drogen erfolgt eine Anzeige; Waffen aller Art sind verboten; kein Einlass von betrunkenen Personen.
- Wir informieren unsere Gäste über Busverbindungen und Taxidienste.
- Wir schenken keinen Alkohol an Betrunkene aus.

Wir übernehmen Verantwortung und sind Vorbild

- Wir informieren die Polizei, falls Jugendliche Alkohol mitbringen. Sie nimmt diesen den Alkohol ab.
- Wir bemühen uns um einen sicheren Heimweg für Gäste, die stark betrunken sind, insbesondere für Jugendliche: Ansprechen von Freunden, Beauftragung eines Taxis. Bei Schwierigkeiten informieren wir das DRK oder die Polizei.
- Wir sind uns als Veranstalter und Ordner unserer Vorbildfunktion bewusst und bleiben nüchtern.

Datum/Unterschrift des Veranstalters: _____

Wir unterstützen Veranstalter mit Materialien und praxiserprobten Ideen: Villa Schöpflin Lö-914-909-0, Polizei Lö-176-500, Stadt Lörrach 415-341.



Hart am Limit - HaLT ist ein Suchtpräventionsprojekt der Villa Schöpflin – Zentrum für Suchtprävention, Lörrach (Kontakt: 07621/914-9090) in Zusammenarbeit mit: Landkreis Lörrach „Life goes on“, Stadt Lörrach, Polizei, Narrengilde, Vereinen, Beauftragte für Suchtprophylaxe des Oberschulamtes, Schülervertretungen, Kinderklinik Lörrach und Schulsozialarbeit des Caritasverbandes. HaLT wird als Pilotprojekt vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung gefördert.



Die Villa Schöpflin ist ein Zentrum für Suchtprävention, das durch die Stiftung der Geschwister Schöpflin ins Leben gerufen wurde und in wesentlichem Umfang von ihr getragen wird. Unsere Wurzeln haben wir in der langen Tradition der Suchtpräventionsarbeit unseres Trägervereins, dem Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation (blv.).

Die Villa Schöpflin wurde ausdrücklich für den Zweck der Suchtprävention gegründet. Unser Auftrag ist die Durchführung von suchtvorbeugenden Angeboten für Kinder und Jugendliche und die Sensibilisierung und Motivierung von Menschen für gesundheitsförderndes Verhalten. Schwerpunkt unserer Arbeit sind Angebote für Jugendliche mit riskantem Substanzkonsum (Cannabis, Alkohol, Zigaretten).

Darüber hinaus widmen wir uns insbesondere dem Aufbau von grenzübergreifenden Strukturen in der Suchtprävention und initiieren gemeinsame Projekte mit Suchtpräventionsstellen in Frankreich und der Schweiz.

Unsere Angebote

- **Hart am Limit – HaLT**
Bundesmodellprojekt für Kinder und Jugendliche mit riskantem Alkoholkonsum sowie zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
- **Soziale Trainingskurse**
Für Jugendliche, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen haben
- **„Find your style“** - Nichtraucherkurs für Mädchen
- **Reine Geschmacksache** – Nichtraucherworkshops für Schulklassen
- **FAMILIENLEBEN**
Elternabende zur Suchtprävention
- **Fortbildungsgruppe für die Suchtpräventionslehrer/innen der Schulen im Landkreis**
(einmal monatlich)
- **Familienmosaik** – Projekt für Kinder suchtkranker Eltern und ihre Pflegefamilien
- **Realize it!**
Frühinterventionsprogramm für Cannabiskonsumenden/innen, gemeinsam mit der Schweiz
- **Cannabis – quo vadis**
Interaktive Wanderausstellung zu Cannabis in Deutschland, Frankreich und der Schweiz



**VILLA
SCHÖPFLIN**
ZENTRUM FÜR SUCHTPRÄVENTION

Franz-Ehret-Straße 7
79541 Lörrach-Brombach
Tel. 07621-914 909 0
Fax 07621-914 909 9

E-mail: villa-schoepflin@blv-suchhilfe.de

Kinder bis 14 Jahre:

Dürfen



ab 6 Jahren in Kinofilme, die ab 6 bzw. ab 12 Jahren in Filme, die ab 12 freigegeben sind (**bis 20.00 Uhr**) sich Videos **ab 6 bzw. 12 Jahren** anschauen.
 Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, z.B. Flipper benutzen.
bis 22 Uhr an Jugenddiscos, die von örtl. Jugendhilfeträgern (z.B. Jugendzentrum, KJG etc.) veranstaltet werden.

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person können sie



in die Disco; an Partys etc. an Jugenddiscos etc.
 ab 6 Jahren auch in Filme, die erst ab **12 Jahren** freigegeben sind (nur in Begleitung der Eltern).
 ins Kino, auch wenn die Vorführung erst **nach 20 Uhr** endet.
 in Gaststätten (Ausnahme: auf Reisen oder zum essen und trinken).

Dürfen nicht



in die Nähe von oder an jugendgefährdende Orte, z.B. **Spielhallen** etc.
 in der Öffentlichkeit Alkohol trinken bzw. kaufen.
alleine in Discos, an Partys etc. Videokassetten anschauen, die **erst ab 18 Jahren bzw. 16 Jahren** freigegeben sind.
 • **in öffentliche Spielhallen gehen.** Spiele spielen mit **Gewinnmöglichkeit.**
rauchen in der Öffentlichkeit.
Zigaretten kaufen.
unter 6 Jahren alleine ins Kino.

Jugendliche ab 14 bis 16 Jahre:

Dürfen



bis 24 Uhr an Jugenddiscos, die von örtl. Jugendhilfeträgern (z.B. Jugendzentrum, KJG etc.) veranstaltet werden.
bis 22.00 Uhr in Kinofilme, die ab 6 bzw. 12 Jahren freigegeben sind. sich Videos **ab 6 oder 12 Jahren** anschauen.
 in Gaststätten, wenn sie eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen (max. bis 23 Uhr).
 Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, z.B. Flipper benutzen.

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person können sie



in die Disco, an Partys etc. unbeschränkte Zeit an Jugenddiscos etc.
 ins Kino, auch wenn die Vorführung erst **nach 22 Uhr** endet.
 alkoholische Getränke wie z.B. Bier, Wein, Sangria etc. kaufen und trinken (nur in Begleitung der Eltern).

Dürfen nicht



an jugendgefährdende Orte, z.B. **Spielhallen** etc.
Branntweinhaltige Getränke, z.B. Wodka, Whisky, Schnaps oder Alcopops etc. trinken bzw. kaufen.
alleine in Discos, Partys etc. Videos kaufen und/oder Filme ansehen, die erst ab **18 Jahren, bzw. 16 Jahren** freigegeben sind.
 • **in öffentliche Spielhallen.**
 • **Spiele spielen mit Gewinnmöglichkeit.**
rauchen in der Öffentlichkeit. bzw. **Zigaretten kaufen.**

Jugendliche ab 16 bis 18 Jahre:

Dürfen



bis 24 Uhr an Jugenddiscos, die von örtl. Jugendhilfeträgern (z.B. Jugendzentrum, KJG etc.) veranstaltet werden.
bis 24.00 Uhr in Kinofilme, die ab 6, 12 bzw. 16 Jahren freigegeben sind. sich Videos **ab 6, 12 bzw. 16 Jahren** anschauen.
 rauchen in der Öffentlichkeit.
 Alkohol z.B. Wein, Bier, Sangria etc. kaufen und trinken.
bis 24 Uhr in die Disco.
 Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, z.B. Flipper benutzen.
bis 24 Uhr in Gaststätten bleiben.

Dürfen nicht



an jugendgefährdende Orte. in Nachtclubs und Nachtbars.
Branntweinhaltige Getränke, z.B. Wodka, Whisky, Schnaps etc. trinken bzw. kaufen.
 Filme oder Videos anschauen, die erst ab **18 Jahren** freigegeben sind.
in öffentliche Spielhallen.
Spiele spielen mit Gewinnmöglichkeit.

Hinweis:

Was unter personensorgeberechtigter und erziehungsbeauftragter Person zu verstehen ist, ist im §1 Abs. 1 näher erläutert (siehe Innenseite).

www.itsmy-life.com

Life goes on
 Projekte
 Ausstellungen
 Infos
 Links zu Beratungsstellen
 Jugendschutz

Herausgeber:
 Landratsamt Lörrach
 Kommunale Suchtbearbeitung
 Palmstr. 3, 79539 Lörrach
 Tel. 07621 / 410-300
 Mail: bmg@baumgartner.de
 loerrach-landkreis.de

Mit freundlicher Unterstützung durch:

 bkk
 BKK
 BKK
 BKK

2. Auflage, Juli 2004

Info zu Mischgetränken / Alcopops

Grundsätze zur Definition alkoholischer Getränke und der Abgabe-erlaubnis an Jugendliche:

1. Getränke, die nur aus Branntwein (Spirituosen) bestehen, dürfen weder an Kinder noch an jugendliche abgegeben bzw. von diesen in der Öffentlichkeit konsumiert werden.
2. Das gleiche gilt für Getränke, die Branntwein (Spirituosen) enthalten, unabhängig davon, in welcher Konzentration.
3. Getränke, deren Alkoholanteil durch Gärung oder Hinzufragen von anderen Stoffen (nicht Branntwein/Spirituosen) entstehen, dürfen an Jugendliche abgegeben werden. Hierbei handelt es sich um Getränke wie z.B. Bier, Wein oder Sekt.

ACHTUNG:
 Getränke wie z.B. **Rigo, Calpi** und **Smirnoff** dürfen erst ab 18 Jahren gekauft und konsumiert werden, da diese Getränke Branntwein/Spirituosen enthalten.

Das neue Jugendschutzgesetz

Darf ich mit 15 in die Disco?
 Darf ich mit 16 in der Öffentlichkeit rauchen?
 Darf ich mit 14 Bier trinken?
 Darf ich ohne Eltern abends in Gaststätten essen gehen?

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeines

§1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstgesetz, TDG) und nach dem Staatsvertrag über Mediendienste der Länder übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereit-Halten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§3 Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde

anordnen,

dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsrechtliche Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren. unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien

Unterabschnitt 1:1 Trägermedien

§11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Beispieile Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der

freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

...

Abschnitt 4: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

§17 Name und Zuständigkeit

(1) Die Bundesprüfstelle wird vom Bund errichtet. Sie führt den Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“.

(2) Ober eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§18 Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

...

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

...

Abschnitt 6: Ahndung von Verstößen

§27 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausleiht, anschafft, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist,
2. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einführt,
3. entgegen § 15 Abs. 4 die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt oder veröffentlicht,
4. entgegen § 15 Abs. 5 bei geschäftlicher Werbung einen dort genannten Hinweis gibt oder
5. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 21 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens

leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder

2. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.

(3) Wird die Tat in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 oder
2. des Absatzes 1 Nr. 3, 4 oder 5

fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 Nr. 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.

...

§30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt. Gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) außer Kraft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 10 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.